



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1998

Mittwoch, den 14. Oktober 1998

Nummer 10

Die Lobsdorfer Straße mit Blick auf St. Egidien



Foto: G. Keller

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der 8. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. September 1998

TOP 1

Nach zehnwöchiger Sommerpause begrüßte der Bürgermeister alle Anwesenden recht herzlich. Die Tagesordnung wurde wie aufgestellt bestätigt. Neben der ordnungsgemäßen Ladung konnte er auch Beschlußfähigkeit feststellen, die bei z. Z. 17 anwesenden Gemeinderäten gegeben war.

TOP 2 - Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 16. Juli und der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 1. September 1998

Beschlüsse - nichtöffentlicher Teil am 16. Juli 1998

Vorlage Nr. 40/07/98 - Abfindung für 3 Kindergärtnerinnen

Vorlage Nr. 41/07/98 - Vergabe Elektroarbeiten (Physikkabinett) an die Fa. Köhler aus Waldenburg

Vorlage Nr. 42/07/98 - Vergabe Außenputz Gerth-Turm an die Fa. Semper aus Oberlungwitz

Vorlage Nr. 43/07/98 - Vergabe Sanitärinstallation (Physikkabinett) an die Fa. Steffen Böhme aus Mühlau

Vorlage Nr. 44/07/98 - Kauf von ca. 100 m² an der Thurmer Str. von der Erbgemeinschaft Lasch

Beschlüsse - Verwaltungsausschußsitzung am 1. 9. 1998

Vergabe 1. Bauabschnitt der St. Egidieners Straße in Lobsdorf an die Fa. Enus-Bau aus Oberlungwitz

Vergabe Erschließung Schmutzwasserkanal im Bereich Bahnhofstr. 14 - 20 an die Fa. HSE Bau aus Glauchau

TOP 3 - Beratung und Beschlußfassung zum Bebauungsplan "Karl-May-Bühne am Silbersee"

Vorlage Nr. 45/09/98

Warum der Bebauungsplan nochmals auf der Tagesordnung stand, hängt mit der Tatsache zusammen, daß die Genehmigungsbehörde, sprich das Regierungspräsidium Chemnitz, zwar die Genehmigung erteilt hat, jedoch mit Maßgaben und Auflagen. Diese hat die Gemeinde noch umzusetzen. Deshalb der erneute Beschluß. Anfänglich, so der Bürgermeister, hatte das Regierungspräsidium Chemnitz vorgeschlagen, den Antrag zurückzuziehen. Das wurde aber von beiden Kommunen (St. Egidien und Callenberg) abgelehnt. Die Gemeinden St. Egidien und Callenberg führten aufgrund dessen eine Verkehrszählung an zwei heißen Sommertagen durch, die das Ergebnis erbrachte, daß die geforderten Werte unterschritten wurden. Das Ergebnis wurde dem Regierungspräsidium Chemnitz mitgeteilt. Zur schalltechnischen Beurteilung muß gesagt werden, daß der Lärm der Autobahn bedeutend über dem der Bühne liegt. Was der eigentliche Grund für den Sinneswandel im RP Chemnitz war, konnte der Bürgermeister auch nicht sagen. Für ihn kam es jedoch völlig überraschend, daß am 20. August 1998 die Genehmigung vorab als Fax in der Gemeinde St. Egidien eintraf.

Der Gemeinderat beschloß mit 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, daß die geforderten Maßnahmen und Auflagen des RP Chemnitz von der Gemeinde erfüllt werden.

TOP 4 - Beratung und Beschlußfassung zur Jahresrechnung 1997 (Vorlage Nr. 47/09/98)

Bevor der Bürgermeister dem Kämmerer, Herrn Fleischer, das Wort erteilt, der die Jahresrechnung 1997 vorstellt, geht er zuerst auf die Veröffentlichung in der "Freien Presse" zum Schuldenstand der Kommune ein. Man hat hier von seiten der Presse offensichtlich "Äpfel", sprich Schulden der Kommune, und "Birnen", sprich Schulden des Eigenbetriebes der Wohnungswirtschaft St. Egidien, zusammengezählt und ist so zu einem völlig falschen Ergebnis gekommen. Die voraussichtliche Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde wird sich auf rund 1200 DM belaufen, die Verschuldung des Eigenbetriebes wird bei rund 4600 DM liegen.

Nachdem der Bürgermeister dem Kämmerer seinen Dank für die Erstellung der Jahresrechnung ausgesprochen hat, übergibt er Herrn Fleischer das Wort.

In der Jahresrechnung wird die tatsächliche Haushaltsführung dem Haushaltsplan gegenübergestellt. Es wird Rechenschaft über den Stand des Vermögens und der Schulden abgelegt. Die Jahresrechnung liegt für jeden Interessierten öffentlich aus, so daß die Möglichkeit besteht, sich zu informieren.

Das Haushaltsjahr 1997 war, so Herr Fleischer, wirtschaftlich ein sehr erfolgreiches Jahr. Der Verwaltungs- und Vermögenshaushalt war ausgeglichen. So konnte man z. B. Möbel für das Rathaus anschaffen, den Jugendclub errichten und für den Bauhof einen LKW und einen Multicar beschaffen. Ebenso wurde das Kirchschullehen in Lobsdorf und Splitterflächen in St. Egidien gekauft. Wichtigste Baumaßnahmen im Jahre 1997 waren die Fertigstellung des Rathauses, die Weiterführung der Baumaßnahmen an der Mittelschule (neue Fenster und Trockenlegung) und die Straße im Kühlen Grund. In Kuhschnappel wurde der Wetzig-Teich saniert und in Lobsdorf das FFw-Gerätehaus.

Nachdem der Kämmerer den Rechenschaftsbericht vorgelesen hatte, merkte er noch an, daß auch 1998 ein Nachtragshaushalt erforderlich sein wird, da ein Fehlbetrag von 200 TDM zu verzeichnen sei. Das Abstimmungsergebnis zur Jahresrechnung ergab, daß der Gemeinderat der Gemeinde St. Egidien einstimmig, d. h. mit 19 Ja-Stimmen, das Ergebnis der Jahresrechnung 1997 feststellt.

TOP 5 - Informations- und Fragestunde

Der Bürgermeister gibt folgende Informationen:

- Der Straßenbau in Lobsdorf (St. Egidieners Str. von Gasthof bis Dorfplatz) hat am 22. 9. 1998 begonnen;
 - Mitte Oktober wird an der Konsumbrücke eine Fußgängerampel installiert;
 - am 13. 11. 1998 findet zugunsten der Förderschule Hohenstein-Er. in der Sachsenhalle in Glauchau ein Benefizkonzert statt;
 - Aufruf, am 27. September zur Bundestagswahl zu gehen!
- Die Wahllokale befinden sich in der Mittelschule, im Rathaus und im FFw-Gerätehaus sowie in den Rathäusern von Lobsdorf und Kuhschnappel;
- die Nordseite des Außenbereiches der Mittelschule ist durch die Vergabe-ABM weitgehend abgeschlossen;
 - im Bereich des Karl-Onkel-Steiges wird gegenwärtig die Straßenbeleuchtung realisiert.
 - Objektaufnahme für Brandverhütungsschau;
 - am Schmidt-Teich in Kuhschnappel wird durch eigene Arbeitskräfte gegenwärtig am Hochwasserschutz gearbeitet;
 - aufgrund fehlender Fördermittel kann gegenwärtig mit dem Fußwegbau in Kuhschnappel noch nicht begonnen werden;

Dank an den Bundestagsabgeordneten Gottfried Tröger

Wenn Sie, liebe Leser, den "Gemeindespiegel" zur Hand nehmen, ist die Bundestagswahl vom 27. 9. 1998 schon Geschichte. Die Wähler von St. Egidien und Umgebung haben in ihrem Wahlkreis Nr. 322 in freier, geheimer Wahl mit hoher Wahlbeteiligung von ihrem demokratischen Recht Gebrauch gemacht. Die Würfel sind gefallen, so auch für die Mandate des Einzugs in den Bundestag.

Leider hat Herr Gottfried Tröger (CDU) aus Lobsdorf, der vier Jahre im Bundestag vertreten war und in unserer Region seiner Verantwortung gerecht wurde, das Ziel knapp verfehlt.

Es sei gestattet, Herrn Gottfried Tröger für seine aufopferungsvolle Tätigkeit der letzten Jahre zum Wohle unserer Heimat zu danken. Er war immer ein guter Ansprechpartner auch für kommunale Belange, die ein "höheres Sprachrohr" bedurften. Er hat in unserer Region schon manches mit erfüllen helfen, hat als Bundestagsabgeordneter seine Meinung und seinen Einfluß in die Waagschale geworfen.

Bevorzugte Erwähnung sollen hier finden:

- Ausbaurbeiten des Straßenabschnittes Bahnhofstraße in St. Egidien,
- Probleme in Zusammenhang mit der Landesgartenschau,
- Ansiedlungsproblematik der "Neuen Palla" in St. Egidien,
- Infrastrukturentwicklung der Zweckverbände.

Ein weiterer wichtiger Eckpfeiler für die Mitverantwortung in unserer unmittelbaren Region, war ein "guter Draht" zum Bürgermeister, so daß verschiedene kommunale Brennpunkte besprochen bzw. gelöst werden konnten.

Es war sein stetes und persönliches Anliegen, jede Gelegenheit zu nutzen, um mit vielen Bürgern ins Gespräch zu kommen. So hat seine vierjährige Tätigkeit im Bundestag seine Handschrift mitgetragen.

Abschließend ist es mir ein Bedürfnis, Herrn Gottfried Tröger für sein persönliches Wohlergehen alles Gute zu wünschen.

Keller
Bürgermeister

Gewässerausbau im Abschnitt Rüsdorf / St. Egidien

Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen der Talsperrenmeisterei Zwickauer Mulde hat im Rahmen der Gewässerunterhaltung und zur Sicherung des Hochwasserschutzes am Lungwitzbach an der S 252 in der Ortslage Rüsdorf / St. Egidien Wasserbauarbeiten in diesem Bereich vergeben. Die Gesamtstrecke dieser Maßnahme sind ca. 300 m. Die Ufersicherungsmaßnahmen waren notwendig, da durch wiederholte starke Niederschläge gerade in den letzten Jahren die Böschung sowie der Böschungsfuß die Standsicherheit an der dort unmittelbar tangierten Straße sehr gefährdet war.

Zur Sicherung der Straße wurde der Böschungsbereich stand-



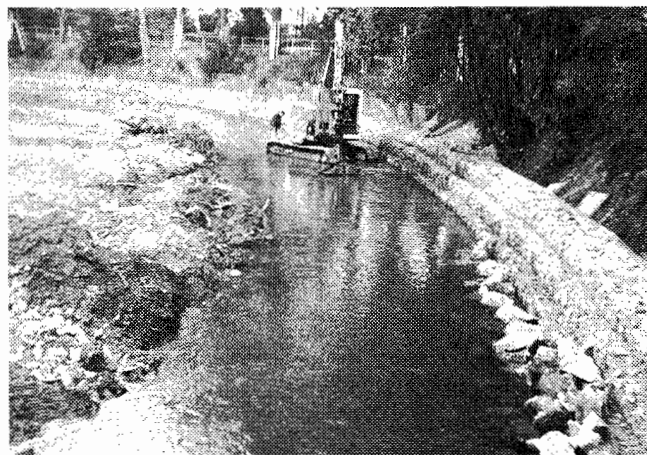
ortgerecht ausgebaut. Für die Verlagerung der Flußlinie vom Prallufer wurden am Böschungsfuß Gabionen (Steinkörbe) mit einer zusätzlichen Steinschüttung als Vorlage mit Einbindung in den Untergrund eingebracht. Im linksseitigen Gleitufer ist eine Aufweitung des Abflußprofils vorgenommen worden. Die Flußrinnenbreite beträgt ca. 10 m. Damit ist auch der ökologische Mindestwasserstand bei Niedrigwasser gewährleistet. Die veränderte Trassenführung soll die Fließlinie langfristig vom gefährlichen Prallhangbereich verlagern.

Der vorhandene Gehölzbestand konnte weitgehend erhalten werden. Jedoch mußte für die Herstellung des notwendigen Abflußprofils eine Baumreihe entfernt werden.

Laut Bestandsaufnahme mit dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz wurden Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1 : 5 mit heimischen standortgerechten und landschaftstypischen Gehölzen angeordnet. Ersatzpflanzungen werden an der linken Böschungsseite dreireihig in Gruppen vorgenommen. Weiterhin werden unterhalb der Kläranlage Pflanzungen ausgeführt.

Der gesamte Gewässerabschnitt wird nach erfolgter Bauausführung rekultiviert und begrünt.

Bauamt



Bachsanieierung im Oberdorf bei Haus Lange Straße 115.
Foto: G. Keller



Drahtgeflecht wird mechanisch verknüpft.
Foto: G. Keller

Errichtung einer Hochdruckgasleitung mit Regelanlage für die "Neue Palla"

Für den Sonderkunden "Neue Palla" wird in diesen Tagen im Auftrag der Erdgas-Südsachsen GmbH ein neuer Gasanschluß hergestellt. Ausgehend von der Übergabe-Regelanlage St. Egidien / Lobsdorf wird eine neue Hochdruckgasleitung DN 150 / PN 16 auf einer Länge von 2080 zur "Neuen Palla" verlegt.

Diese neue Leitung kreuzt außerhalb der Schiebergruppe die bereits verlegte Hochdruckleitung DN 800 / PN 84 der Verbundnetz Gas AG und wird in nördliche Richtung bis zur Kreuzung der Straße nach Lobsdorf parallel zu dieser geführt. An der Kreuzungsstelle biegt die Trasse nach Osten ab und verläuft in landwirtschaftlich genutzten Flächen bis an die Halde der ehemaligen Nickelhütte, sie wird im Abstand von 30 m am Böschungsfuß entlang bis zur neuen Gemeindeverbindungsstraße nach St. Egidien geführt. Von dort aus erfolgt die Verlegung weiter bis zu einem auf dem Betriebsgelände der "Neuen Palla" bereitgestellten Gebäude, in welchem die Regelanlage für 5000 m³ untergebracht ist.

Bauamt

Schlüsselübergabe für Domizil des Schützenvereins Lichtenstein e. V.

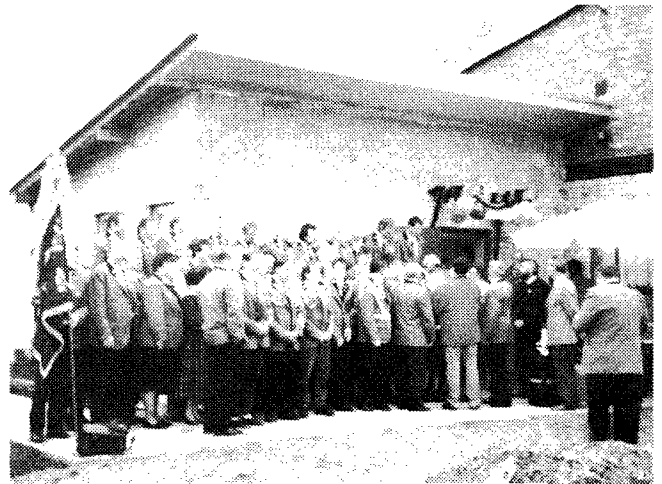
Der 3. 10. 1998 wird als historisches Datum in die Vereinsgeschichte des Schützenvereins Lichtenstein e. V. eingehen. Durch die Bürgermeister Sedner und Keller erfolgte die feierliche Schlüsselübergabe der Vereinsräume und Wettkampfanlage (50 m) an den Vereinsvorsitzenden Herrn Friedrich im Beisein der Schützen, ihrer Ehepartner und teilweise Kinder.



Herr Friedrich verliert seine Festrede zur feierlichen Schlüsselübergabe der Vereinsräume durch die Bürgermeister Sedner und Keller.

Damit ist ein großer Meilenstein für das Vereinsleben der Lichtensteiner Schützen getan und mit Stolz konnte auf die schweren Anfänge und die geleistete Arbeit zurückgeschaut werden. Die Räumlichkeiten befinden sich im Zweckverbandsgebiet im Gewerbegebiet "Achat" im ehemaligen Zementschuppen der Nickelhütte.

Die Wettkampfanlage soll offengehalten werden für alle Freunde des Schießsports. Bleibt der Wunsch für einen guten Teamgeist zum Zusammenhalten des Vorhandenen und der Wunsch für eine gute Kameradschaft, hohe Treffsicherheit und viel Freude.



Aufstellung der Mitglieder des Schützenvereins Lichtenstein e. V. zum historischen Foto der Einweihung.

Sozialamt

Sommerferienspaß im Hort St. Egidien

Endlich war der 23. Juli 1998 da und mit ihm die langersehnten Sommerferien. Die Kinder des Hortes erwartete ein reichhaltiges Veranstaltungsprogramm. Für jeden Geschmack war etwas dabei. Spiele, Bastelarbeiten und natürlich Ausflüge waren angesagt. Sportliche Betätigung boten die Tischtennisplatte und ein Besuch der Kegelbahn.

Bei Veranstaltungen der Polizei und des DRK konnten die Jungen und Mädchen ihr Wissen testen, aber auch viel Neues dazulernen. Einen Höhepunkt bildete der Kinobesuch in Lichtenstein. Der Film "Das magische Schwert" hat alle begeistert. Geister-, Saurier- oder Marsmännlein-Lampions zieren jetzt die Kinderzimmer zu Hause, genauso, wie handbemalter Wandschmuck aus Gips. Sogar eine selbsteingetopfte Grünpflanze hat in heimischen Räumen eine neue Heimat gefunden.



Am Lagerfeuer kochten alle mit Begeisterung selbst ein Mittagessen. Zusammen mit frischen Brötchen schmeckte die Suppe einfach toll. Auch die kleinen Bäcker kamen nicht zu kurz, denn schließlich sollte es zum Luftballonfest eine Kaffeetafel geben. An dieser Stelle möchten wir der Mutti von André und Mike Zimmer für das mitgeschickte Zuckerwerk zum Verzieren der Kuchen danken.



Um eine Unmenge Luftballons aufzublasen, war viel Puste gefragt. Alle Mühen wurden aber mit unserem Fest belohnt, denn dies hielt eine Menge Überraschungen, Spiele und natürlich auch Preise bereit.

Den Abschluß der Ferien bildete der Besuch im Chemnitzer Tierpark "Pelzmühle". Bei strahlendem Sonnenschein erleben wir viel Interessantes, aber natürlich auch viel Lustiges bei den großen und kleinen Tieren.

Gut erholt und mit voller Tatkraft konnte nun das neue Schuljahr beginnen.

A. Tabel, Hortleiterin

Informationen

Entsorgungstermine

St. Egidien mit OT Kuhschnappel

16. 10., 13. 11. 98 Papier/Pappe (bitte gebündelt bereitstellen)
23. 10. 98 Gelbe Tonne

OT Lobsdorf

2. 11. 98 Papier / Pappe
5. 11. 98 Gelbe Tonne

Mülltonne:

19. 10., 2. 11., 16. 11. 98

Biotonne:

26. 10., 9. 11. 98

Sachsenmarkt

Am Sonnabend, dem 24. Oktober 1998, findet der nächste Sachsenmarkt statt.

In der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr laden die Händler kauf- und flugfähige Kunden auf den Platz an der Jahnturnhalle ein.

Heimatmuseum

Das Heimatmuseum ist wieder am

Samstag, dem 7. November 1998, und

Sonntag, dem 8. November 1998,

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Ausgestellt sind Sehenswürdigkeiten aus vier Jahrhunderten, die in Haus, Hof und Garten verwendet wurden. Ebenso sehenswert sind viele Geräte aus den Werkstätten der Handwerksmeister.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Museumsleitung

*Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Landesverband Sachsen*

Presseinformation anlässlich der Haus- und Straßensammlung vom 1. bis 15. November 1998

Unvergängliche Vergangenheit

Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge vom 1. bis 15. November

Noch immer gibt es viele Menschen, die den Verbleib ihrer in den beiden Weltkriegen ums Leben gekommenen oder vermißten Angehörigen oder Kameraden wissen möchten. Diese Kriegstoten zu suchen, zu exhumieren, zu identifizieren und endgültig zu bestatten, ist die Aufgabe des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Der Volksbund wurde 1919 gegründet und ist ein gemeinnütziger Verein. Er arbeitet auf der Grundlage von zweiseitigen, zwischenstaatlichen Vereinbarungen. In seiner Obhut befinden sich heute mehr als 620 deutsche Soldatenfriedhöfe in 36 Staaten Europas und Nordafrikas mit etwa 1,7 Millionen Kriegsopfen.

Nach den politischen Veränderungen in Ost- und Südosteuropa konnte der Volksbund vor wenigen Jahren seine Arbeit auch in den dortigen Staaten aufnehmen. In diesen Ländern fanden im Zweiten Weltkrieg neben vielen anderen Soldaten auch mehr als drei Millionen deutsche Soldaten den Tod. Die Arbeit stellt den Volksbund besonders in Rußland vor gewaltige Schwierigkeiten: Viele der mehr als einhunderttausend Grablagen in der ehem. UdSSR sind nur schwer auffindbar, zerstört, überbaut oder geplündert. Trotzdem konnten in den letzten Jahren mehr als 270 Friedhöfe des Ersten und Zweiten Weltkrieges in Ländern Ost- und Südosteuropas wiedererrichtet oder neu angelegt werden. Mit der Anlage und Erhaltung der Friedhöfe will der Volksbund das Gedenken an die Kriegstoten bewahren. Die Lebenden sollen auf den riesigen Gräberfeldern an die Vergangenheit erinnert und mit den Folgen von Krieg und politischer Gewalt konfrontiert werden. Zu diesem Zweck vermittelt der Volksbund Fahrten zu Soldatenfriedhöfen im Ausland, organisiert nationale und internationale Jugendbegegnungen zur Pflege von Kriegsgräberstätten im In- und Ausland und stellt Schulen Material zu dieser Thematik zur Verfügung. In Frankreich, Belgien, Italien und den Niederlanden hat er in der Nähe von großen Friedhöfen 4 Jugendbegegnungsstätten errichtet, in denen Schul- und Jugendgruppen ideale Rahmenbedingungen für friedenspädagogische Projekte vorfinden.

Der Volksbund gibt Auskünfte zu allen Fragen der Kriegsgräberfürsorge kostenlos. Der Landesverband Sachsen im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge sammelt in diesem Jahr für seine vielseitige und umfangreiche Arbeit vom 1. bis 15. November.

Unsere Bitte an Sie, werte Einwohner von St. Egidien und den Ortsteilen Kuhschnappel und Lobsdorf:

Wenn Sie die Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. unterstützen möchten, kommen Sie bitte in

die Gemeindeverwaltung St. Egidien. Im Sozialamt liegen in der Zeit vom 1. bis 15. November 1998 entsprechende Sammel Listen aus.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

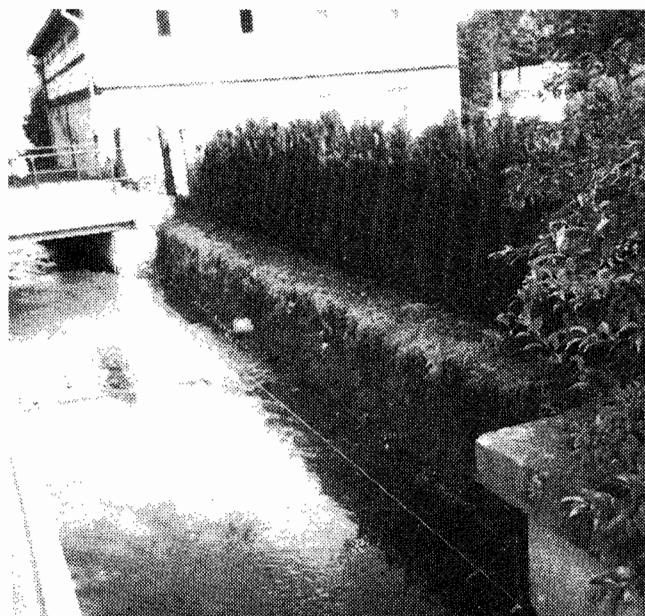
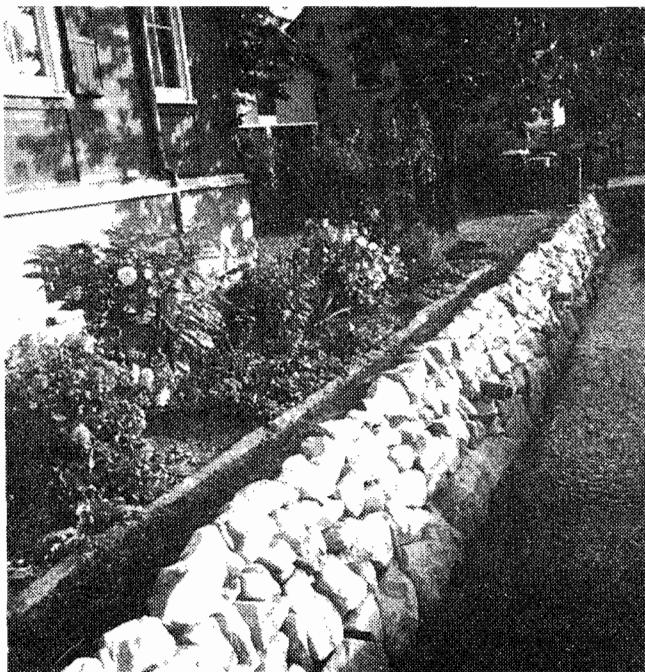
DRK-Blutspendedienst Sachsen Information

Blutspendeaktion in der Mittelschule St. Egidien am Mittwoch, dem 11. November 1998, von 16.00 bis 19.00 Uhr. Bitte kommen Sie zur letzten Blutspendeaktion 1998 in St. Egidien. Helfen Sie Kranken und Verletzten durch die Spende des kostbaren Lebenssaftes.

Stützmauern werden erneuert

Im Rahmen einer AB-Maßnahme werden die Stützmauern am Bachlauf an der Thurmer Straße erneuert.

Am Hausgrundstück Nr. 7 bei Frau Lorenz ist diese Mauer bereits fertiggestellt und bietet hier einen sauberen Anblick.



Diese notwendigen Arbeiten werden gleichermaßen am Grundstück 3a fortgesetzt. Hier sind bereits die Vorarbeiten geleistet und die Richtschnur für die Mauer gezogen.

Text und Fotos: H. Tauber

Herzlichen Glückwunsch zum 92. Geburtstag

Am 15. Oktober 1998 feiert Frau Liesbeth Brestrich ihren 92. Geburtstag. Sie wohnt seit Juni 1947 im Nebengebäude der ehemaligen Holzwolffabrik Walter Klemm, Am Mühlgraben 8.

Wenn auch Hilfeleistungen im täglichen Ablauf gern von Frau Erika Müller im Haus geleistet werden, so kann man doch Frau Brestrich dem Alter entsprechend als "wohlauf" einschätzen. Gesprächsbereit plauderte sie aus ihren Erinnerungen.

Schöne Zeiten waren es, als sie noch mit ihrem Mann Richard und den Kindern in Seitendorf, Kreis Löwenberg/Niederschlesien wohnte. Ein Bauernhof mit 42 ha Land, 2 Pferden, mehreren Rindern und dem dazugehörigen Kleinvieh war das Eigentum der Familie. Sieben Kinder erblickten dort das Licht der Welt, wovon zwei im Kindesalter wieder verstarben.

Die Kriegereignisse und der totale Zusammenbruch des Dritten Reiches am 8. Mai 1945 brachten für Millionen von Einwohnern aus Ostpreußen, Pommern, Ober- und Niederschlesien fast unerträgliches Herzensleid. Liebgewordenes Heimatland mußte aufgegeben werden. Bereits im Februar 1945 flüchtete die Familie Brestrich mit 5 Kindern vor der herannahenden Ostfront in das Sudetenland. Als der Krieg zu Ende war, kehrten die Brestrichs zurück in ihr Heimatdorf. Alle Deutschen wurden nach dem 8. Mai auch aus dem Sudetenland vertrieben. Auf dem Bauernhof in Seitendorf hatten sich unterdessen Galizier-Polen einquartiert. Auch sie waren Vertriebene aus Ostpolen. Ein Zusammenleben beider Menschengruppen mußte unter schwierigen Bedingungen durchgestanden werden. Der Bauernhof war halb verwüstet, Arbeit gab es demzufolge genug.

Doch es wurde immer schlimmer. Besonders schmerzvoll erinnerte sich Frau Brestrich an die Tage im Frühjahr 1946. Auf Befehl der polnischen Miliz mußte innerhalb 2 Stunden der Bauernhof von den Deutschen verlassen werden. Zum zweiten Mal rollte ein Gespann mit 2 Pferden und einer siebenköpfigen Familie, einschließlich der Habseligkeiten die darauf Platz fanden, einer Ungewißheit entgegen. Die Tragik fand ihren Höhepunkt, als auf einer "Plünderungswiese" bei Görlitz auch noch Pferd und Wagen der Fam. Brestrich weggenommen wurden. Die Polen zeigten sich unbarmherzig. Nur mit Handgepäck, wobei die Kinder ihre vollgestopften Ranzen trugen, mußte der Marsch zu Fuß von Dorf zu Dorf über die Neißbrücke fortgesetzt werden. Zuletzt mit dem Zug bis Leipzig. Von da aus ging der Flüchtlingstransport per Lkw bei Kälte bis nach Glauchau. Dort wurde der Treck aufgeteilt und in die umliegenden Dörfer geschickt. Herbert Schöne holte Familie Brestrich mit seinem Pferdegespann nach St. Egidien. Hier endlich stand nach vielen strapaziösen Tagen den Flüchtlingen aus Niederschlesien eine kleine Wohnung im Wohngebäude der ehemaligen Bandstahl- und Federnfabrik Fugmann & Co. zur Verfügung.

Der Ehegatte Richard Brestrich fand 1947 Arbeit bei der Wismut AG in Johanngeorgenstadt. Er verstarb bereits vor 26 Jahren am 30. 8. 1972. Auch Frau Brestrich bekam im gleichen Jahr 1947 Arbeit als Holzwolffabrik-Spinnerin in der Holzwolffabrik Walter Klemm. Holzwolffabrik in verschiedenen

Größen herzustellen, war ihre nicht ganz leichte Aufgabe ein Leben lang. 1948 wurde der jüngste Sohn Hartmut als 8. Kind hier im Ort geboren.



Unsere Jubilarin Liesbeth Brestrich

blickt auf ein bewegtes Leben, aber auch auf eine schicksalhafte Zeit zurück. Dennoch ist sie dankbar, daß ihr Gott den 92. Geburtstag erleben läßt. Alle noch lebenden Kinder, Enkel und Urenkel werden zur Geburtstagsfeier kommen. Auch wir gratulieren an der Stelle nochmals herzlich und wünschen Ihnen, liebe Frau Brestrich, weiterhin alles Gute.

Gottfried Keller

Standesamtliche Erinnerungen

Im Jahre 1876 wurden in den Städten und Gemeinden unseres Landes die Standesämter eingeführt.

Beurkundungen von Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen wurden vorgenommen.

Auch in unserer Gemeinde war im Rathaus ein Standesamt eingerichtet. Meist übernahm in den Orten der Bürgermeister auch die Funktion des Standesbeamten oder ein Beauftragter wurde benannt.

Nach Beendigung des 2. Weltkrieges war es z. B. August Wulf, der diese Funktion als Bürgermeister ausübte. Seine Frau Selma arbeitete bis nach 1945 als Hebamme in St. Egidien. Gerne erinnern wir uns auch an Frau Herta Nötzel, die dann die schöne Aufgabe als Hebamme erfüllte.

Zahlreiche Kriegstrauungen fanden während des 2. Weltkrieges in den Standesämtern statt, denn es bestand oftmals der Wunsch, während des Fronturlaubs den "Bund fürs Leben" zu schließen. Mancher kehrte jedoch nicht wieder zurück und die jungen Frauen wurden zu Witwen.

Vielleicht erinnern Sie sich noch an Albin Maßmann, der noch im Jahre 1949 hier auf dem Standesamt tätig war. Später übte Gerhard Reinhold dieses Amt bis 1960 aus.

Im Rathaus befand sich im oberen Stockwerk ein kleines Zimmer für die standesamtlichen Trauungen. In diesem Zimmer reichte der Platz nur für das Brautpaar und zwei Trauzeugen. Damit an den Eheschließungen auch Gäste teilnehmen konnten, fanden diese dann im Zimmer des Bürgermeisters statt.

Während meiner Tätigkeit hier in der Gemeindeverwaltung in

den Jahren 1961 bis 1967 war ich Standesbeamter und übernahm auch die Vertretung in Hohenstein-Er. und Lichtenstein.

Als in den Räten der Kreise 1967 die Urkundenstellen eingerichtet wurden, übernahm ich bis 1974 deren Leitung in Hohenstein-Er.

Die Standesämter in den kleinen Gemeinden wurden 1967 aufgelöst und den Standesamtsbezirken zugeordnet. Im Kreis Hohenstein gab es 7 solcher Bezirke, nämlich in Hohenstein-Er., Lichtenstein, Oberlungwitz, Gersdorf, Callenberg, Heinrichsort (hier bedingt durch das Pflegeheim) und in St. Egidien, wozu auch die Gemeinden Kuhschnappel und Lobsdorf gehörten. Wie in allen Standesämtern, so fanden auch in St. Egidien Eheschließungen nur sonnabends statt.

Die Bezeichnung "Standesbeamter" wurde 1967 abgeschafft und die Befugten nannten sich "Beauftragter für Personstandswesen". Später wurde dann die Benennung "Leiter des Standesamtes" angeordnet.

Außer den Eheschließungen fanden auch für Kinder, welche nicht getauft waren, Namensgebungen statt. Dieser Bedarf ging jedoch merklich zurück.

Nach meinem Weggang von hier wurden die standesamtlichen Belange von Frau Herta Seifert weitergeführt und Frau Karin Hampel, jetzt verh. Hegewald, war mit der Durchführung von Eheschließungen betraut.

Nach der Wende übernahm Frau Elfriede Gräfe die Verantwortung für das Standesamt St. Egidien und ab Dezember 1996 fungierte nach erfolgreichem Abschluß eines Lehrganges Frau Erika Schatz als Standesbeamter.

Ich bedaure sehr, daß seit dem 1. 1. 1998 alle standesamtlichen Befugnisse der Stadt Lichtenstein zugeordnet wurden. Gerade mit der erfolgten Renovierung und Umgestaltung unseres Rathauses und der damit verbundenen Schaffung eines schönen Ratsaales im 2. Obergeschoß wurden auch gute Bedingungen für Eheschließungen geschaffen.

Nach Aussagen des Bürgermeisters Herrn Keller haben dennoch alle Heiratslustigen die Möglichkeit, hier in St. Egidien in den Stand der Ehe zu treten.

Ich wünsche mir, daß davon viele Paare Gebrauch machen, dann hätte der schöne Raum seinen Sinn und Zweck auch in dieser Hinsicht erfüllt.

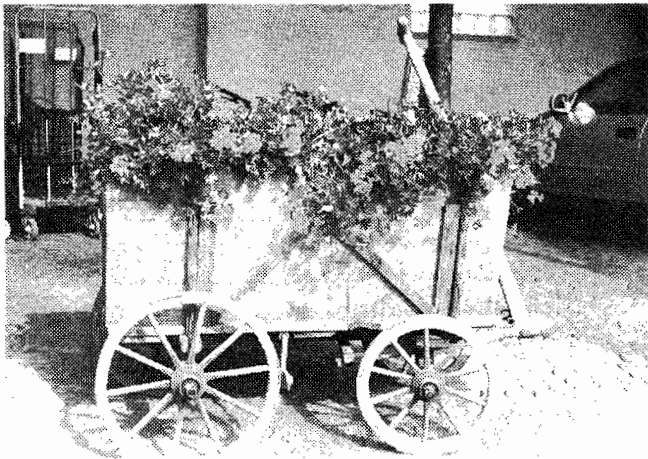
H. Tauber



Horst Tauber während einer Eheschließung auf dem Standesamt in Hohenstein-Ernstthal im Jahre 1973.

Ich wünsche dir Humor und Heiterkeit

Sag es dir täglich mehrmals vor:
Der beste Schutz ist der Humor.
Ganz sicher bist du, glaube mir,
mit ihm, zumindestens vor dir.
Weil alles in der Heiterkeit
wie in der Sonne gut gedeiht,
lohnt's heiter in der Sonn' zu gehn,
statt grantig hinterm Mond zu stehn.



Handwagen im Schauer der Fam. Andreas Reinhold (ab 1. 9. 1998 neue Postfiliale).
Foto: G. Keller

Wir gratulieren unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit

St. Egidien

Frau Regina Haugk	am 16. 10. zum 77. Geb.
Frau Ilse Seidel	am 16. 10. zum 73. Geb.
Frau Anneliese Pinkau	am 19. 10. zum 73. Geb.
Herrn Johannes Schrapf	am 19. 10. zum 80. Geb.
Frau Elli Kuhn	am 20. 10. zum 72. Geb.
Herrn Herbert Otto	am 22. 10. zum 84. Geb.
Frau Gertrud Ptach	am 23. 10. zum 84. Geb.
Herrn Arno Fröhlich	am 27. 10. zum 70. Geb.
Frau Irmgard Rößger	am 27. 10. zum 70. Geb.
Frau Ludmilla Otte	am 28. 10. zum 79. Geb.
Herrn Wilhelm Vogel	am 28. 10. zum 75. Geb.
Frau Gerda Meister	am 29. 10. zum 78. Geb.
Herrn Oswald Spörl	am 31. 10. zum 78. Geb.
Frau Brunhilde Hartig	am 31. 10. zum 76. Geb.
Frau Hildegard Hinze	am 1. 11. zum 84. Geb.
Frau Edith Richter	am 1. 11. zum 83. Geb.
Herrn Friedrich Pfeifer	am 1. 11. zum 77. Geb.
Frau Brigitte Sonntag	am 4. 11. zum 72. Geb.
Frau Else Göpfert	am 5. 11. zum 79. Geb.
Herrn Günter Strohbach	am 6. 11. zum 72. Geb.
Herrn Herbert Laube	am 7. 11. zum 72. Geb.
Herrn Heinrich Erens	am 7. 11. zum 70. Geb.

Herrn Rudolf Müller	am 8. 11. zum 77. Geb.
Frau Eveline Adling	am 8. 11. zum 72. Geb.
Herrn Kurt Rabe	am 10. 11. zum 77. Geb.
Herrn Manfred Schäller	am 10. 11. zum 73. Geb.
Frau Theresia List	am 10. 11. zum 70. Geb.
Herrn Erhard Richter	am 11. 11. zum 83. Geb.
Herrn Gerhard Vahldiek	am 11. 11. zum 77. Geb.
Herrn Fritz Pönitz	am 13. 11. zum 78. Geb.
Frau Ilse Rabe	am 15. 11. zum 75. Geb.

OT Kuhschnappel

Frau Elfriede Junghans	am 30. 10. zum 77. Geb.
------------------------	-------------------------

OT Lobsdorf

Frau Irmgard Pohlers	am 5. 11. zum 76. Geb.
Herrn Fritz Tröger	am 6. 11. zum 93. Geb.
Frau Ilse Schleife	am 8. 11. zum 74. Geb.



Rätselecke

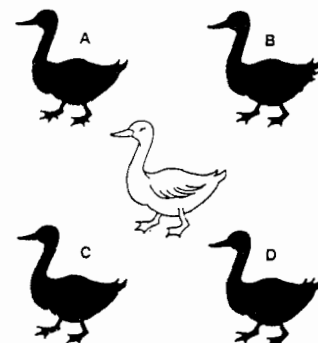
1. Wer weiß Bescheid?

- Welche der folgenden Schlangen ist giftig?
a) Ringelnatter
b) Anakonda
c) Kreuzotter
- Wie hieß der erste Präsident der vereinigten Staaten von Amerika?
a) George Foreman
b) George Washington
c) Abraham Lincoln
- Was versteht man unter "Slums"?
a) Elendsviertel in den Städten
b) Modische Beinkleidung der 70er Jahre
c) Musikrichtung des Rock'n Roll
- Wer schrieb die "Lausbubengeschichten"?
a) Georg Tomalla
b) Heinz Erhardt
c) Ludwig Thoma

2. Was passiert, wenn ...

... eine Kerzenflamme zusätzlich beleuchtet wird? Vergrößert sich ihre Helligkeit oder ändert sich an dieser nichts?

Schattenriß



Von diesen vier Schatten paßt nur einer zu der Gans in der Mitte. Wer findet den passenden Schatten?

Auflösung vom September

1. Die Brombeere
2. Das Brot
3. Es blies ein Jäger wohl in sein Horn ...
4. Foto Nr. 4 gehört zum Negativ

Witze zum Abheben

Vater: "Mutti hat am Sonntag Geburtstag und ich weiß immer noch nicht, was ich ihr schenken soll."

Sohn: "Frag sie doch einfach!"

Vater: "So viel Geld wollte ich nun auch wieder nicht ausgeben."

"Mir ist so schlecht", jammert der Tiger, "mir ist so schrecklich schlecht!" Und dabei rülpst er immer auf.

"Hast du etwas Falsches gegessen?", fragt seine Frau besorgt.

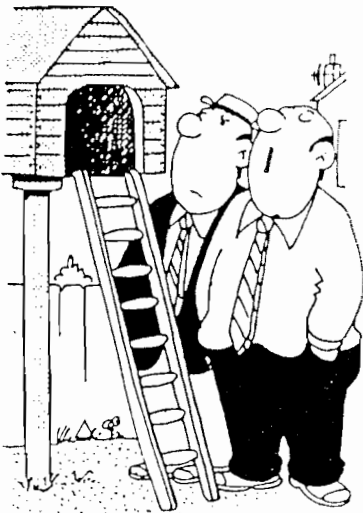
"Aber nein! Nur den Liftboy vom Hilton-Hotel."

Frau Tiger nickt. "Siehst du, das war unvorsichtig. Die kommen schon aus Gewohnheit immer wieder hoch."

Ein Mann verkauft seine Dogge.

Der neue Besitzer fragt: "Mag Ihr Hund kleine Kinder?"

"Sehr. Aber kaufen Sie ihm lieber Hundekuchen, die sind billiger."



„Unser Hund hat wirklich vor nichts Angst – außer vor Schnecken, Regenwürmern, Ameisen und so ...!“

Die Bücherecke

Jean-Michel Thibaux: "Die 7 Geister der Revolte"

Sie war eine ungewöhnliche Frau. Ihre verblüffenden übersinnlichen Fähigkeiten erregten überall Anstoß: Helena Petrowna Blavatsky, geboren im Sommer 1831 in Rußland.

Schon in ihrer Kindheit nannte man sie die Sedmitscha, "die von den sieben Geistern der Revolte Besessene".

Als sie sechzehn Jahre alt ist, zwingt man sie zur Heirat mit einem alten General, den sie abstoßend findet. Sie flieht nach Ägypten. Eingeschlossen in einem Sarkophag, lernt sie die Geheimnisse der Pyramiden kennen. Fortan steht ihr Leben im Zeichen von abenteuerlicher Reiselust und tief empfundener Spiritualität - es ist ein Leben, das alle Grenzen und Konventionen sprengt.

Willa Cather: "Lucy Gayheart"

Luca Gayhardt ist achtzehn, eine temperamentvolle junge Frau voller Charme und Vitalität und eine gute Pianistin. Als das Leben in dem Provinzstädtchen Haverford sie zu ersticken droht, flieht sie nach Chicago, um dort Musik zu studieren. Doch sie ist nicht zur Künstlerin geboren, denn für eine große Karriere fehlt es ihr an Wille und Disziplin. Diese bittere Erkenntnis trifft Lucy wie ein Blitz, als sie den Opernsänger Sebastian zum ersten Mal singen hört. Es ist eine Begegnung, die ihr weiteres Leben schicksalhaft verändern soll.

Alexandra Ripley: "Morgenrot"

Die Autorin des beispiellosen Welterfolges "Scarlett" erzählt in diesem breit angelegten epischen Fresko der italienischen Renaissance die Geschichte der leidenschaftlichen Liebe zwischen dem machtbewußten Lorenzo de'Medici und der jungen, unbezähmbaren Ginevra de'Pazzi. Bald schon lassen gefährliche Palastintrigen und künstlerische Höhenflüge die junge Frau an die unerbittlichen Grenzen der Konvention stoßen, und sie droht an den grausamen Fehden der rivalisierenden Familien zu zerbrechen.

Anne Rivers Siddons: "Muscheln im Sand"

Mit gemischten Gefühlen reagiert Kate Abrams auf die völlig überraschende Einladung zu einem Wiedersehen mit ihren drei besten Collegefreundinnen. Fast dreißig Jahre sind vergangen, und jede der Frauen hat ein ganz eigenen Lebensweg eingeschlagen.

Kate selbst hat sich als erfolgreiche Innenarchitektin einen Namen gemacht. Noch hadert Kate, ob sie sich der Wiederbegegnung mit der Vergangenheit aussetzen soll. Und wirklich wird das Treffen in Gingers Haus am Stand von North Carolina zu einer Wiederbelebung bittersüßer Erinnerungen an die fast vergessenen Jugendjahre, Jahre unbeschwerter Glücks und naiver Abenteuerlust. Doch vor allem sehen sich die vier Frauen auf einmal gezwungen, ihr gegenwärtiges Leben in neuem Licht zu betrachten.

Sächsisches Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) vom 11. November 1997

Der Sächsische Landtag hat am 16. Oktober 1997 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Nachbar und Eigentümer

§ 2 Nachbarliche Rücksicht

§ 3 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Zweiter Abschnitt: Einfriedungen

§ 4 Einfriedungsrecht

§ 5 Kosten

§ 6 Kostentragungspflicht des Störers

- § 7 Abstand von der Grenze
- § 8 Ausschluß des Beseitigungsanspruchs

Dritter Abschnitt: Grenzabstände für Pflanzen

- § 9 Grenzabstände für Bäume und Sträucher
- § 10 Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken
- § 11 Grenzabstände im Weinbau
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Bestimmung des Abstandes
- § 14 Anspruch auf Beseitigung
- § 15 Ausschluß des Anspruchs auf Beseitigung
- § 16 Bestandsschutz

Vierter Abschnitt: Bodenerhöhungen u. Aufschichtungen

- § 17 Bodenerhöhungen
- § 18 Grenzabstand von Aufschichtungen

Fünfter Abschnitt: Duldung von Leitungen

- § 19 Duldungspflicht
- § 20 Unterhaltung der Leitungen
- § 21 Betretungsrecht
- § 22 Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigungen
- § 23 Anschluß an andere Leitungen

Sechster Abschnitt: Sonstige Nachbarschaftsrechte

- § 24 Hammerschlags-, Leiter- und Schaufelschlagrecht
- § 25 Ableitung des Niederschlagswassers
- § 26 Hochführen von Schornsteinen, Lüftungsschächten und Antennen

Siebter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

- § 27 Anzeigepflicht
- § 28 Schadensersatz
- § 29 Entschädigung
- § 30 Ausschlußfristen
- § 31 Verjährung

Achter Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Außerkrafttreten von Bestimmungen
- § 34 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Nachbar und Eigentümer

(1) Nachbar im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer eines Grundstücks, das zu dem Grundstück des verpflichteten Eigentümers in einem engen örtlichen Zusammenhang steht. Eigentümer im Sinne der folgenden Vorschriften ist der verpflichtete Eigentümer eines Grundstücks.

- (2) An die Stelle des Eigentümers oder Nachbarn treten
1. der Erbbauberechtigte im Fall der Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht und
 2. der Nutzer aufgrund eines in die Sachenrechtsbereinigung nach dem Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) einbezogenen Rechtsverhältnisses.

§ 2

Nachbarliche Rücksicht

Rechte aus diesem Gesetz dürfen nur unter Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Eigentümers oder Nachbarn ausgeübt werden. Sie dürfen nicht zur Unzeit geltend gemacht werden.

§ 3

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die §§ 4 bis 30 gelten nur, soweit der Eigentümer und der Nachbar keine von diesen Bestimmungen abweichenden Vereinbarungen treffen und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Vereinbarungen binden den Rechtsnachfolger nur im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder soweit die sich aus ihnen ergebenden Rechte im Grundbuch eingetragen sind.

Zweiter Abschnitt: Einfriedungen

§ 4

Einfriedungsrecht

Jeder Nachbar darf sein Grundstück einfrieden. Ortsübliche Einfriedungen dürfen auch auf der Grenze errichtet werden. Eine Einfriedung darf bei Grundstücksgrenzen zu dem Gemeingebrauch dienenden Flächen nicht auf der Grenze vorgenommen werden. Die Vorschriften des Dritten Abschnittes bleiben unberührt.

§ 5

Kosten

(1) Wer eine Einfriedung errichtet, trägt die Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung einer ortsüblichen Einfriedung auf der Grenze tragen der Eigentümer und der Nachbar zu gleichen Teilen. Die Kosten der Unterhaltung vorhandener Einfriedungen zu dem Gemeingebrauch dienenden Flächen trägt jeder Nachbar selbst. Die Eigentümer von landwirtschaftlich (§ 201 Baugesetzbuch) genutzten Grundstücken und Waldflächen sind nicht zur Tragung von Kosten der Unterhaltung von Einfriedungen verpflichtet.

§ 6

Kostentragungspflicht des Störers

Reicht eine ortsübliche Einfriedung nicht aus, um angemessenen Schutz vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch eine nicht ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks zu bieten, so kann der Nachbar von dem Eigentümer die Erstattung der Mehrkosten der Herstellung und Unterhaltung der Einfriedung verlangen, die für die Verhinderung oder Verminderung der Beeinträchtigungen erforderlich sind.

§ 7

Abstand von der Grenze

(1) Eine Einfriedung muß von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks des Nachbarn 0,6 m zurückbleiben, wenn beide Grundstücke außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und nicht in einem Bebauungsplan als Baugebiet ausgewiesen sind. Der Geländestreifen vor der Einfriedung darf bei der Bewirtschaftung des Grundstücks des Nachbarn betreten und befahren werden.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erlischt, wenn eines der beiden Grundstücke Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen wird.

§ 8

Ausschluß des Beseitigungsanspruchs

Der Anspruch auf Beseitigung einer Einfriedung, die einen geringeren als den in § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Grenzabstand hat, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht spätestens im zweiten Kalenderjahr nach Errichtung der Einfriedung Klage auf Beseitigung erhoben hat. Dies gilt nicht, wenn die Einfriedung durch eine andere ersetzt wird.

Dritter Abschnitt: Grenzabstände für Pflanzen

§ 9

Grenzabstände für Bäume und Sträucher

- (1) Der Nachbar kann vom Eigentümer verlangen, daß Bäume, Sträucher oder Hecken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils mindestens 0,5 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, mindestens 2 m von der Grundstücksgrenze des Nachbarn entfernt sind.
- (2) Außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils genügt ein Grenzabstand von 1 m für alle Anpflanzungen.
- (3) § 25 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs-WaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) bleibt unberührt.

§ 10

Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Grundstücken

Ist das Grundstück des Nachbarn landwirtschaftlich genutzt, ist zu diesem mindestens ein Abstand von 0,75 m oder, falls die Bäume, Sträucher oder Hecken über 2 m hoch sind, ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde.

§ 11

Grenzabstände im Weinbau

- (1) Der Nachbar kann vom Eigentümer eines dem Weinbau dienenden Grundstücks bei der Anpflanzung von Rebstöcken die Beachtung folgender Abstände von der Grenze seines Grundstücks verlangen:
1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m,
 2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet vom äußersten Rebstock oder der äußersten Verankerung der Erziehungsvorrichtung an, mindestens 1 m.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Anpflanzung von Rebstöcken an Grundstücksgrenzen, die durch Stützmauern gebildet werden.

§ 12

Ausnahmen

Die §§ 9 bis 11 gelten nicht für

1. Anpflanzungen an den Grenzen zu dem Gemeindegebrauch dienenden Flächen,
2. Anpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und an Uferböschungen,
3. Anpflanzungen hinter einer Wand oder einer undurchsichtigen Einfriedung, wenn sie diese nicht überragen.

§ 13

Bestimmung des Abstandes

Abstand nach diesem Abschnitt ist die kürzeste waagerechte Entfernung zwischen der Grenze und der Mitte des Baumstammes, des Strauches oder der Hecke an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.

§ 14

Anspruch auf Beseitigung

- (1) Der Nachbar kann verlangen, daß Bäume, Sträucher oder Hecken, die über die nach §§ 9 oder 10 zulässigen Höhen hinauswachsen, nach Wahl des Eigentümers zurückgeschnitten oder beseitigt werden.
- (2) Der Eigentümer braucht das Zurückschneiden und die Beseitigung von Pflanzen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September vorzunehmen.

§ 15

Ausschluß des Anspruchs auf Beseitigung

Der Anspruch aus § 14 Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn die Bäume, Sträucher und Hecken über die nach §§ 9 oder 10 zulässige Höhe hinauswachsen und der Nachbar seinen Anspruch nicht spätestens im fünften darauffolgenden Kalenderjahr gerichtlich geltend macht.

§ 16

Bestandsschutz

Die Rechtmäßigkeit des Grenzabstandes von Bäumen, Sträuchern, Hecken und Rebstöcken wird durch nachträgliche Grundstücksteilungen, rechtmäßige Änderungen der Grundstücksgrenze oder Grenzfeststellungen nicht berührt. Sie richtet sich bei nachträglichen Grenzfeststellungen nach dem bisher angenommenen Grenzverlauf.

Vierter Abschnitt: Bodenerhöhungen und Aufschichtungen

§ 17

Bodenerhöhungen

Der Nachbar kann verlangen, daß der Eigentümer eines Grundstücks, dessen Oberfläche künstlich erhöht wurde, geeignete Vorkehrungen trifft, die eine durch diese Erhöhung verursachte Gefährdung des Grundstücks des Nachbarn ausschließen.

§ 18

Grenzabstand von Aufschichtungen

- (1) Der Nachbar kann verlangen, daß Aufschichtungen von Holz, Steinen, Heu, Stroh, Kompost und ähnlichen Stoffen mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt sind. Sind die Aufschichtungen höher als 2 m, so muß der Abstand um soviel über 0,5 m betragen, als ihre Höhe 2 m übersteigt; in Wohngebieten darf eine Aufschichtung nicht höher sein als 2 m.
- (2) Als Abstand gemäß Absatz 1 gilt die kürzeste Entfernung von der Grenze zur Aufschichtung.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht für Grundstücksgrenzen zu dem Gemeindegebrauch dienenden Flächen.

Fünfter Abschnitt: Duldung von Leitungen

§ 19

Duldungspflicht

- (1) Der Nachbar darf Wasserversorgungs- oder Abwasserleitungen zu seinem Grundstück durch das Grundstück des Eigentümers führen, wenn
1. der Anschluß an das Wasserversorgungs- oder Entwässerungsnetz anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann und
 2. die damit verbundene Beeinträchtigung des Eigentümers zumutbar ist.
- (2) Der Eigentümer ist berechtigt, sein Grundstück an die verlegten Leitungen anzuschließen, wenn diese ausreichen, um die Wasserversorgung oder die Entwässerung beider Grundstücke sicherzustellen. Der Eigentümer kann verlangen, daß die Leitungen so verlegt werden, daß sein Grundstück ebenfalls angeschlossen werden kann; dadurch entstehende Mehrkosten hat er dem Nachbarn zu erstatten.

§ 20

Unterhaltung der Leitungen

Der Nachbar hat die nach § 19 Abs. 1 verlegten Leitungen, der Eigentümer die nach § 19 Abs. 2 verlegten Anschlußleitungen

jeweils auf eigene Kosten zu unterhalten. Zu den Unterhaltungskosten der Teile der Leitungen, die vom Eigentümer nach § 19 Abs. 2 mitbenutzt werden, hat dieser einen angemessenen Beitrag zu leisten.

§ 21

Betretungsrecht

Der Eigentümer hat zu dulden, daß der Nachbar das Grundstück des Eigentümers zur Verlegung, Änderung, Unterhaltung oder Beseitigung einer Wasserversorgungs- oder Abwasserleitung betritt, die zu den Arbeiten erforderlichen Gegenstände über dieses transportiert und Erdaushub vorübergehend dort lagert, wenn und soweit

1. das Vorhaben anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann und
2. die mit der Duldung verbundenen Nachteile und Belästigungen des Eigentümers nicht außer Verhältnis zu dem vom Nachbarn erstrebten Vorteil stehen.

§ 22

Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigungen

Führen die nach § 19 Abs. 1 verlegten Leitungen nachträglich zu einer erheblichen Beeinträchtigung, so kann der Eigentümer verlangen, daß der Nachbar die Beeinträchtigung beseitigt. Führt die gemeinschaftliche Nutzung der Leitungen nach § 19 Abs. 2 zu einer erheblichen Beeinträchtigung, so kann der Eigentümer verlangen, daß der Nachbar die Beseitigung der Beeinträchtigung duldet.

§ 23

Anschluß an andere Leitungen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend für

1. Gas- und Elektrizitätsleitungen,
2. Fernmeldelinien und
3. Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme, sofern derjenige, der sein Grundstück anschließen will, einem Anschlußzwang unterliegt.

Sechster Abschnitt: Sonstige Nachbarschaftsrechte

§ 24

Hammerschlags-, Leiter- und Schaufelschlagrecht

(1) Der Eigentümer hat zu dulden, daß der Nachbar zur Errichtung, Veränderung, Reinigung, Unterhaltung oder Beseitigung einer baulichen Anlage auf seinem Grundstück das Grundstück des Eigentümers vorübergehend betritt, darauf oder darüber Leitern oder Gerüste aufstellt sowie die zu den Bauarbeiten erforderlichen Gegenstände über das Grundstück des Eigentümers transportiert, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 21 vorliegen.

2) Der Eigentümer hat zu dulden, daß der Nachbar für die Dauer der nach Absatz 1 durchzuführenden Arbeiten Sand, Schlamm oder anderen Erdaushub auf dem Grundstück des Eigentümers lagert, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 21 vorliegen. Nach Abschluß der Arbeiten ist dieser von dem Nachbarn unverzüglich zu entfernen.

§ 25

Ableitung des Niederschlagswassers

(1) Die baulichen Anlagen eines Grundstücks müssen so eingerichtet sein, daß abgeleitetes Niederschlagswasser nicht auf das Grundstück des Nachbarn übertritt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf freistehende Mauern an dem Gemeingebrauch dienenden Flächen.

§ 26

Hochführen von Schornsteinen, Lüftungsschächten und Antennen

(1) Grenzt ein Gebäude unmittelbar an ein höheres, so hat der Eigentümer des höheren Gebäudes zu dulden, daß der Nachbar Schornsteine, Lüftungsschächte und Antennenanlagen befestigt, wenn dies für deren Betriebsfähigkeit erforderlich ist und der Eigentümer nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

(2) Der Eigentümer hat ferner zu dulden, daß

1. die höhergeführten Schornsteine, Lüftungsschächte und Antennenanlagen von seinem Grundstück aus unterhalten oder gereinigt werden oder
2. die hierfür erforderlichen Einrichtungen auf seinem Grundstück angebracht werden,

wenn diese Maßnahmen anders nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten getroffen werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Eigentümer dem Nachbarn die Mitbenutzung einer eigenen geeigneten Anlage gestattet.

Siebter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 27

Anzeigepflicht

(1) Die Ausübung der Rechte aus § 21, § 24 oder § 26 Abs. 2 ist dem Eigentümer spätestens einen Monat, die Ausübung der Rechte aus § 4, § 19 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 ist dem Eigentümer spätestens zwei Monate vor Durchführung der geplanten Maßnahme anzuzeigen. Die Ausübung des Rechts aus § 19 Abs. 2 ist dem Nachbarn spätestens einen Monat vor Durchführung der Arbeiten anzuzeigen. Die vorgeschriebenen Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters, notwendige Besichtigungen zu duldender Anlagen sowie kleinere Arbeiten, die den Eigentümer nicht belästigen, bedürfen keiner Anzeige nach Satz 1.

(2) Die Anzeige muß schriftlich erfolgen und detaillierte Angaben zu Art und Umfang der geplanten Rechtsausübung enthalten.

(3) Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Rechtsausübung sollen unverzüglich erhoben werden. Sie sind schriftlich geltend zu machen.

(4) Ist der Aufenthalt des Eigentümers und seines Vertreters nicht bekannt oder sind diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alsbald erreichbar, so genügt die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 an denjenigen, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

(5) § 904 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.

§ 28

Schadensersatz

(1) Ein Schaden, der dem Eigentümer durch Ausübung der Rechte des Nachbarn nach § 4, § 7 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 1, §§ 21, 24 oder § 26 Abs. 1 oder 2 oder aufgrund Geltendmachung seines eigenen Anspruchs nach § 22 entsteht, ist von dem Nachbarn zu ersetzen. Hat der Eigentümer den Schaden mitverschuldet, so hängt die Ersatzpflicht sowie der Umfang der Ersatzleistung von den Umständen ab, insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist; in dem Fall des § 22 gilt die Geltendmachung des Anspruchs durch den Eigentümer nicht als Mitverschulden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Schaden, der dem Nachbarn durch Ausübung des Rechts aus § 19 Abs. 2 entsteht.

§ 29

Entschädigung

Für die Duldung der Rechtsausübung nach § 7 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 1, §§ 21, 24 oder § 26 Abs. 1 und 2 hat der Nachbar den Eigentümer nach Billigkeit zu entschädigen. Dabei sind die dem Nachbarn durch die Ausübung des Rechts zugute kommenden Einsparungen und der Umfang der Belästigung des Eigentümers angemessen zu berücksichtigen. Bei dauernder Duldungspflicht ist eine Rente jährlich im voraus zu entrichten.

§ 30

Ausschlußfristen

Die Ausschlußfristen nach §§ 8 und 15 beginnen frühestens an dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Beginn und Ablauf von Ausschlußfristen nach diesem Gesetz muß ein Rechtsnachfolger gegen sich gelten lassen.

§ 31

Verjährung

- (1) Für die Verjährung der Ansprüche auf Schadensersatz nach diesem Gesetz gilt § 852 BGB entsprechend.
- (2) Andere Ansprüche nach diesem Gesetz, die auf Zahlung von Geld gerichtet sind, verjähren in vier Jahren.
- (3) §§ 198 bis 225 BGB sind anzuwenden.

Achter Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 32

Übergangsbestimmungen

- (1) Einrichtungen und Pflanzen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem bisherigen Recht entsprechen, sind nach Maßgabe des bisherigen Rechts weiter zu dulden.
- (2) Nach diesem Gesetz können Ansprüche im Hinblick auf Einrichtungen und Pflanzen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem bisherigen Recht nicht entsprochen haben, aber bis zum 2. Oktober 1990 von staatlichen Stellen geduldet wurden, nicht vor Ablauf von zwei Jahren ab Inkrafttreten geltend gemacht werden, es sei denn, dem Eigentümer war im Zeitpunkt der Einrichtung die Rechtslage bekannt.

§ 33

Außerkräfttreten von Bestimmungen

Soweit privates Nachbarrecht über den 2. Oktober 1990 hinaus als Landesrecht fortgegolten hat, wird dieses hiermit aufgehoben.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 11. November 1997

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann



Energie

ist kostbar,
Du brauchst sie
aber spar!

Nicht vergessen!

*Sie wollten doch
schon
immer
eine*



*Anzeige
aufgeben.*

K H L E P R E I S E

Alle Preise beinhalten MwSt. u. Anlieferung

	ab 2 t DM/50 kg	ab 5 t DM/50 kg
--	--------------------	--------------------

REKORD-Briketts Mitte o. Lausitz	16,40	14,90
----------------------------------	-------	-------

CS-Briketts (Siebqualität)	11,40	9,90
----------------------------	-------	------

Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge! Bestellen Sie bei uns oder bei unseren Agenturen.

Kohlehandel Schönfels

FBS Kohlehandel GmbH - Telefon 03 76 00 / 35 08